AHV-IV-ANSTALTEN

Weihnachtsgeld wird verdoppelt

Einhellig stimmte gestern abend der Landtag für die Verdoppelung des Weihnachtsgeldes für Rentnerinnen und Rentner. Statt einer 13. Viertelrente werden die AHV-IV-Anstalten künftig eine 13. Halbrente ausbezahlen.

Gestern abend verabschiedete der Landtag einhellig die auf einer VU-Initiative vom 24. August 1993 basierende Abänderung des Gesetzes über die AHV und IV, wonach

VON GÜNTHER FRITZ

künftig das Weihnachtsgeld, das 1992 ebenfalls auf Initiative der Vaterländischen Union (VU) eingeführt worden ist, von bisher einer Viertelrente auf eine Halbrente erhöht wird. Diese Gesetzesänderung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Der FBP-Abgeordnete Werner Ospelt sprach sich für die Verdoppelung des Weihnachtsgeldes aus, obwohl die AHV-IV-Anstalten in ihrer Stellungnahme aus finanz- und rechtspolitischen Bedenken davon abraten. Angesichts der ausgezeichneten Finanzlage der AHV sei die Aufstockung von einer Viertel- auf eine Halbrente vertretbar. Schliesslich handle es sich um kein Geschenk für die Rentner, sagte Werner Ospelt, sondern die Rentner hätten sich vielmehr selbst finanziert.

Finanziell vertretbar

Die VU-Abgeordnete Ingrid Hassler befürwortete ebenfalls wegen «der vertretbaren finanziellen Auswirkungen» die Verdoppelung des Weihnachtsgeldes. Der FBP-Abgeordnete Dr. Guido Meier meinte, dass die Begründung der VU-Initianten, welche auf die hohen Jahresüberschüsse der AHV-Anstalt in den zurückliegenden Jahren hinweisen, «denkbar einfach, aber auch denkbar problematisch» sei. Ungeachtet der finanz- und rechtspolitischen Bedenken der AHV-Anstalten und der «Unwägbarkeiten der Zukunft» habe sich die Regierung diese Begründung zu eigen gemacht. Es sei halt eben populär und wählerwirksam, Gelder zu verteilen. Das Weihnachtsgeld eines Tages zurückzunehmen sei wohl unmöglich. Tendenziell würde es in der Zukunft mehr Bezüger und weniger Einzahler geben, sagte Dr. Guido Meier. Mit diesem Aspekt aber setze sich die Regierung nicht auseinander. Er frage sich überhaupt, wie das Weihnachtsgeld in die Konzeption des dreisäuligen Sozialsystems passe. Überraschenderweise stimmte der FBP-Abgeordnete Dr. Guido Meier in der Schlussabstimmung trotz seiner mit der AHV geteilten finanz- und rechtspolitischen Bedenken für die von ihm soeben verurteilte Verdoppelung des Weihnachtsgeldes.

Dr. Peter Wolff (links) konnte die Bedenken der AHV nicht teilen.

Wollte er etwa nicht weniger populär und wählerwirksam erscheinen als seine übrigen Fraktionskollegen?

Bedenken der AHV nicht geteilt

VU-Fraktionssprecher Dr. Peter Wolff erklärte zu der von ihm mitgetragenen VU-Initiative, dass sich die Idee der Erhöhung des Weihnachtsgeldes nicht auf die Höhe des AHV-Fonds abstütze, sondern vielmehr auf die jährlichen Betriebsrechnungsüberschüsse. Und dazu nehme die AHV überhaupt nicht Stellung. Dr. Wolff rechnete vor, dass die Jahresüberschüsse von 1991 bis 1993 tatsächlich um insgesamt rund 60 Millionen höher ausgefallen waren, als dies vom Gutachter Kunz jeweils prognostiziert worden sei. Allein vom Zinsertrag dieser Summe hätte sich das Weihnachtsgeld finanzieren lassen, meinte Dr. Wolff. Deshalb teile er die finanzpolitischen Bedenken der AHV-Anstalten und von Dr. Guido Meier überhaupt nicht.

Ebensowenig konnte der VU-Fraktionssprecher mit den rechtspolitischen Bedenken der AHV etwas anfangen. Die AHV-Anstalten machten in ihrer ablehnenden Begründung geltend, dass bei jenen Rentnern, die gestützt auf das liechtensteinisch/schweizerische Sozialversicherungsabkommen sowohl einen liechtensteinischen als auch einen schweizerischen Rententeil beziehen, das Weihnachtsgeld bei Wohnsitz in Liechtenstein auch für den schweizerischen Rentenanteil ausgerichtet werde. Dabei würden lediglich schweizerische Rententeile berücksichtigt, während Personen, die eine Rente aus Österreich oder einem anderemn Land beziehen, nur aufgrund ihrer liechtensteinischen Rentenhöhe ein Weihnachtsgeld erhielten. Diese Regelung ist nach Ansicht von Dr. Peter Wolff jedoch keineswegs rechtspolitisch bedenklich, da es sich nicht um eine «staatliche Sozialleistung», sondern um eine «Leistung einer staatlichen Versicherung» handle. Und da sei es doch völlig korrekt, dass nur diese Rentner etwas erhielten, die auch etwas eingezahlt hätten.